

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

1 (1.1.1951)

1951 I 655
07
B 249

1

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 1

Karlsruhe, den 1. Januar

1951

Eisenbahner und Eisenbahnerinnen der Deutschen Bundesbahn!

Wenn wir zum Jahreswechsel auf die Arbeit zurückblicken, die wir im Jahre 1950 geleistet haben, dann können wir mit Freude und Stolz feststellen, daß wir in unserem unermüdlichen Bemühen, die Bundesbahn wieder zu dem vorbildlichen und zuverlässigen Verkehrsunternehmen zu machen, einen sehr erheblichen Schritt vorwärts gekommen sind.

Trotz der außerordentlich schwierigen Finanzlage der Bundesbahn war es möglich, die gerade in unserem grenznahen Bereich besonders großen Kriegsschäden weiter zu beseitigen, zerstörte Brücken und Bahnanlagen wieder aufzubauen, den Fahrzeugpark zu verbessern und durch Kriegseinwirkungen zum Erliegen gekommene Strecken wieder in Betrieb zu nehmen. Die Leistungen im Reise- und Güterzugverkehr konnten erheblich gesteigert werden, und es war möglich, einen friedensmäßigen Ansprüchen gerecht werdenden Fahrplan aufzubauen.

Diese Erfolge wurden durch Eure aufopferungsvolle und pflichttreue Mitarbeit erzielt. Hierfür spreche ich Euch meinen herzlichsten Dank und meine volle Anerkennung aus.

Eisenbahner und Eisenbahnerinnen! Was uns das Jahr 1951 bringen wird, wissen wir nicht. Sicher ist jedoch, daß die Deutsche Bundesbahn und damit jeder Eisenbahner vor noch größere und schwierigere Aufgaben gestellt sein wird. Ich bin davon überzeugt, daß wir auch diese erhöhten Zukunftsaufgaben in gemeinsamer Arbeit erfüllen werden. Durch eine solche zielbewußte Arbeit werden wir beweisen, daß die Bundesbahn nach wie vor trotz aller zeitbedingten Schwierigkeiten das wichtigste, unentbehrlichste und sicherste Verkehrsmittel bleiben wird.

Unser aller Wunsch ist es, daß im neuen Jahre mit Erlaß des Bundesbahngesetzes im Bundesgebiet wieder eine vereinigte Deutsche Bundesbahn geschaffen wird. Wir hoffen, dann unser gemeinsames Ziel einer gesunden Aufwärtsentwicklung der Deutschen Bundesbahn erreichen zu können. Darüber hinaus erwarten wir einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der einzelnen Verkehrsträger zum Wohle der gesamten deutschen Wirtschaft und des deutschen Volkes.

Zum Neuen Jahre wünsche ich Euch und Euren Angehörigen alles Gute.

Georg Bauer

Generaldirektor der Südwestdeutschen Eisenbahnen

An das gesamte Personal!

Ein Jahr harter Arbeit und schwerer Sorgen liegt hinter uns. Die Hoffnungen der Eisenbahner, im Jahre 1950 eine einheitliche Bundesbahn und eine wirtschaftlich vernünftige und sozial gerechte Verteilung des Verkehrs zu erhalten, haben sich leider nicht erfüllt. Das neue Jahr fängt daher für uns noch härter und schwerer an als das vergangene. Wir wollen uns jedoch nicht entmutigen lassen und ungeachtet aller Schwierigkeiten unsere Kräfte noch mehr anspannen und unsere Leistungen noch weiter steigern.

Ich danke Ihnen, meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für Ihre bisherige treue Pflichterfüllung und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein

glückliches Neues Jahr!

Karlsruhe, den 1. Januar 1951

Der Präsident der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Dr. Eisele

Pr A 1 Aaew

Badische
Landesbibliothek

Inhalts-Verzeichnis

1-3

III. Betrieb und Fahrplan

1 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis

IV. Verkehr

2 Abgrenzung von Mietwagen- und Überlandwagen-

verkehr; hier: Kostenlose Kundenbeförderung mit Omnibussen

3 Anerkennung von Fachlehrgängen

III. Betrieb und Fahrplan

1 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis

40 Ts 33 Sfbv (ABl 1. 1. 1. 51.)

Im Sprechstellenverzeichnis sind nachstehende Änderungen eingetreten:

a) Teil I

Wichtige Sprechstellen:

Seite 10:

Oberbahnarzt Ruf Nr 1780 ändern in 369

Abteilung II

Seite 16:

Oberbahnarzt " " 1780 " " 369

EAW Karlsruhe-Durlach

Seite 79:

Betriebsküche " " 369 " " 328

Sonstige Sprechstellen

Seite 89:

Abt. Bezirksfürsorge " " 1337 " " 1805

Eb-Waisenhort " " 1337 " " 1805

b) Teil II

EBA Offenburg

Seite 141:

Vorstand Wohnung " " 373 " " 375

bei Vorst. 1. Vertr. ist das

Wort „Bing“ zu streichen

Vorstand 1. Vertr.

Wohnung " " 406 " " 106

hinter 2. Vertr.

nachtragen: „Bing“

Vorst. 2. Vertr. " " 378 " " 373

Vorst. 2. Vertr.

Wohnung " " 376 " " 406

WMA Offenburg

Seite 142:

Vor Vorst. Vertr. (Bing) ist zu setzen:

Vorst. 1. Vertr. Ruf Nr 382

Vorst. 1. Vertr. Wohnung " " 481

Elektr. und

techn. Dienst Ruf Nr 540 ändern in 383

Personal, Verwaltung " " 379 " " 540

Sigm Offenburg

Seite 149:

Vor Vorst. Stellvertr. setzen: „1.“

nachtragen:

Vorst. 2. Stellvertr. Ruf Nr 120

Vorst. 2. Stellvertr. Wohnung Ruf Nr 590

Lohnrechnung usw. Ruf Nr 120 ändern in 520

Telwm. u. Telmech. " " 520 " " 480

Bw Offenburg

Seite 151:

Leiter, Personal,

Unterstützung Ruf Nr 325 ändern in 325/573

Seite 152:

Hilfslager " " 136 " " 136/196

Triebwagenschuppen Nr 567 „streichen“

Bf Lahr Stadt

Seite 153:

Bf Kasse Ruf Nr 65/929 ändern in 157

Seite 181:

Bm Neuhausen Nr 330 „streichen“

Seite 222:

Sonstige Sprechstellen

Bm Neuhausen 75/5 „streichen“

Erzingen (Baden)

Vorsteher Ruf Nr 75/1 ändern in 75/3

Fahrdienstleiter " " 75/2 " " 75/5

Ga " " 75/3 " " 75/2

nach Ga nachtragen:

Bm Neuhausen Ruf Nr 75/6

IV. Verkehr

2 Abgrenzung von Mietwagen- und Überlandwagenverkehr; hier: Kostenlose Kundenbeförderung mit Omnibussen

9 A V 24 Vkkp (ABl 1. 1. 1. 51.)

Die Einzelhandelsgeschäfte einer Kreisstadt veranstalteten etwa $\frac{1}{2}$ Jahr lang am 1. Samstag jeden Monats kostenlose Fahrten von den Kreisgemeinden zur Kreisstadt nach einem zuvor in der Presse veröffentlichten Fahrplan. Die Omnibusunternehmer führten diese regelmäßigen Fahrten gegen eine mit dem Werbeausschuß des Einzelhandels vereinbarte Vergütung durch, obwohl ihnen nach der Genehmigungsurkunde zum Mietwagenverkehr die Bedienung des Verkehrs zwischen bestimmten Punkten ausdrücklich untersagt war. Dieser Vorfall veranlaßt das Verkehrsministerium zu folgendem Hinweis:

a) Als Mietwagenverkehr im Sinne des PBefG sind nur Fahrten anzusehen, deren Fahrtziel vom Mieter bestimmt wird und bei denen eine Unterwegsbedienung (Aufnahme oder Absetzen der Fahrgäste) nicht stattfindet. Es muß sich um eine von vornherein in sich geschlossene Personengruppe, also um einen subjektiv begrenzten Personenkreis, handeln (z. B. Sportvereine); der Fahrpreis wird nicht von jeder beförderten Person einzeln bezahlt, sondern gemeinsam in einer Summe.

b) Als Überlandwagenverkehr ist jede gewerbsmäßige Beförderung von Personen zwischen bestimmten Punkten anzusehen, deren Fahrtziel vom Unternehmer bestimmt wird und wenn eine Zusammenhaltung der Fahrgäste am Zielort zwecks gemeinsamer Besichtigungen usw. sowie eine geschlossene Rückbeförderung unterbleibt. Beim Einsatz von Omnibussen sind solche Fahrten nur dann als Überlandwagenverkehr anzusprechen, wenn während eines Zeitraums von 2 aufeinanderfolgenden Monaten im Jahr wöchentlich nicht mehr als 2 Fahrten ausgeführt werden, andernfalls gilt der Verkehr als linienmäßig (z. vgl. § 4 PBefG alter Fassung).

c) Die regelmäßige kostenlose Kundenbeförderung mit Omnibussen ist als Überlandwagenverkehr (bei mehr als 2 Fahrten wöchentlich als Linienverkehr) genehmigungspflichtig, da

1. die Fahrten im Gegensatz zum Mietwagenverkehr der Allgemeinheit angeboten und unabhängig von Weisungen und Wünschen der Fahrtteilnehmer nach veröffentlichten Fahrplänen durchgeführt werden;

2. der Kreis der zu befördernden Personen so lose ist, daß von einem von vornherein begrenzten Personenkreis als Voraussetzung für einen Mietwagenverkehr nicht gesprochen werden kann;

3. nur ein Mietverhältnis zwischen den veranstaltenden Händlern und dem Omnibusunternehmer und nicht mit den Fahrtteilnehmern vorliegt.

Soweit derartige Fahrten in unserem Bezirk bekannt werden, ist umgehend unter Darlegung des genauen Sachverhaltes zu berichten.

3 Anerkennung von Fachlehrgängen

9 Vt 2 Tpeisa (ABl 1. 1. 1. 51.)

In Badenweiler findet vom 2. bis 8. Januar 1951 ein katechetischer Lehrgang für Studierende der Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe statt. Die Teilnehmer an diesem Lehrgang sind berechtigt, Schülerfahrkarten gegen Vorlage des vorgeschriebenen Antrags zur Fahrt von ihrem Wohnort, nach dem Lehrgangsort zu lösen.

256